

*morals*” (S. 240) – könne nicht allein nach je besonderen nationalen Maßstäben bestimmt werden (S. 242, 252); jedoch existiere ein Begriffshof im Sinne von *Larenz*, in dem ein weiter Beurteilungsspielraum bleibe, um eigene Werte durchzusetzen – was im übrigen auch im kleineren und größeren europäischen Rahmen durch EuGH und EGMR zugestanden wird (S. 254, 256, 267). Abschließend diskutiert Feddersen dann das Merkmal “*necessary*”, welches nicht nur relativ vom gewählten Schutzniveau, sondern auch absolut vom jeweiligen Anwendungsfall abhängt (S. 282); ein (deutsches) Importverbot für Waren, die von Arbeitern in Entwicklungsländern unter niedrigsten Löhnen hergestellt wurden, sei daher wohl ein zu schweres (und damit GATT-widriges) Geschütz, anders als bei Produkten, die unter Einsatz verbotener Kinderarbeit entstanden, da hier ein Konsens über einen Begriffskern bestehe (S. 283 f.).

Feddersen bietet nicht nur eine überaus gründliche Analyse von GATT-/WTO-“Rechtsprechung” zum Thema, sondern vermag auch deutlich zu machen, daß die “Ausnahme”-Vorschriften durchaus dazu taugen, aktuelle Probleme zu lösen, also eine Auslegung *de lege artis* den Ruf nach Rechtsänderungen jedenfalls in manchen Fällen als vorschnell erweisen kann. Etwas verwirrend ist allerdings die Vorgehensweise mit zahlreichen Ex- und Inkursen, desgleichen die häufig neuen Überlegungen vorgeschalteten Überleitungen. Mängel treten nur bei Details auf, etwa wenn übersehen wird, daß der “*traffic lights*”-Ansatz (S. 234) nur bis Ende 1999 galt, wenn “öffentliche Ordnung” (i.S. deutschen Polizeirechts) mit jeglichen Rechtsnormen gleichgesetzt wird (S. 240) oder Beurteilungs- und Ermessensspielräume vermengt werden (S. 267); ärgerlich ist es, wenn der Autor in jedem Fall von “*bona fides*” spricht. Das Literaturverzeichnis beeindruckt, auch wenn die Studie von *Lempp*, Die Vereinbarkeit einseitiger Maßnahmen der Vereinigten Staaten gegen das sogenannte Sozialdumping mit dem “GATT 1994” und dem Völkergewohnheitsrecht (1995), fehlt. Kurzum: Es lohnt sich, alle “*general exceptions*” des WTO-Rechts näher zu analysieren; im Hinblick auf die erste (und wichtigste ?) – lit. a) – hat Feddersen hierfür Maßstäbe gesetzt.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Paolo Picone / Aldo Ligustro

### **Diritto dell'Organizzazione mondiale del commercio**

Diritto internazionale e ordine mondiale, vol. 7

Casa Editrice Dott. Antonio Milani, Padova, 2002, 676 S., brochiert, € 44,00

Es gibt sie noch: Lehrbücher klassischen Stils und entsprechenden Umfangs.

Das hier Anzuzeigende über das Recht der WTO ist so eines. Es handelt sich um ein Gemeinschaftswerk zweier ausgewiesener, an der Universität Padua lehrender Juristen

unter Beteiligung ihrer engsten Mitarbeiter. Paolo Picone gibt zudem die erst 1995 aufgelegte, in loser Folge erscheinende und bislang vorwiegend wirtschaftsvölkerrechtlich orientierte Reihe heraus, in der das Buch als siebter Band erschienen ist. Ebenfalls der WTO gewidmet war ein Jahr zuvor schon der fünfte Band aus der Feder einer der jetzigen Mitarbeiterinnen, *Giovanna Adinolfi* (L'Organizzazione mondiale del commercio. Profili istituzionali e normativi).

Der didaktische Anspruch des vorliegenden Buches manifestiert sich gleich eingangs in ausführlichen Empfehlungen zur sinnvollen Durcharbeitung und Aneignung des Stoffs abweichend von der numerischen Reihenfolge der Kapitel. Deren vierzehn sind es insgesamt, verteilt auf sechs Abschnitte. Mit ihnen wird das gesamte rechtliche Spektrum des WTO-Systems abgedeckt. Innerhalb der in das WTO-Gründungsabkommen von 1995 eingebetteten großen Subsysteme wie des nunmehrigen GATT 94 für den freien Warenverkehr, des GATS für den freien Verkehr von Dienstleistungen, des TRIPs für die handelsrelevanten Aspekte des geistigen Eigentums, aber auch anderer Themenfelder, etwa des DSU für die interne Streitbeilegung, der Position der Entwicklungsländer („paesi in via di sviluppo“), oder der Stellung der WTO im internationalen System, folgt die Darstellung den jeweils allgemeinen wie speziellen vertraglichen Grundlagen bis ins Detail. Stichworte wie Gegenseitigkeit, Liberalisierung, Abbau tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse, Meistbegünstigung, Inländerbehandlung, regionale Handelsabkommen, Kennedy-, Tokyo-, Uruguay-Runde, EU/AKP, Rechtsstellung Privater, sucht man allerdings vergebens in einem Sachverzeichnis, denn ein solches gibt es nicht. Man findet sie trotzdem: Zum einen dank des allein sechzehn Seiten umfassenden Inhaltsverzeichnisses und zum andern dank der in guter romanischer Lehrbuchtradition jedem Kapitel vorangestellten detaillierten und nach Kapitel-Sektionen kleinstschrittigen Inhaltsangaben. Indessen auch hier nicht fündig wird, wer in die Zukunft ausgreifende Fragestellungen gesondert angesprochen erwartet, etwa zu weltweitem Umweltschutz, Menschenrechten oder einer wie immer zu verstehenden „Demokratisierung“ der WTO. Immerhin erwähnt *Aldo Ligustro* im Rahmen seines historischen Abrisses, der noch die Konferenz von Doha/Quatar im November 2001 einbezieht, diese „*new issues*“ und bezeichnet sie als „... *tra le priorità assolute* ...“ auf die Agenda künftiger Verhandlungsrunden gehörend. Hier wird gewiss in der zweiten Auflage nachgelegt werden.

Auf Fußnoten ist durchgehend verzichtet, unentbehrliche Hinweise ebenso wie Dokumente finden sich in den Text integriert. Dafür ist jedem Kapitel eine ausführliche, mitunter zehn engbedruckte Seiten umfassende Bibliographie angefügt in Ergänzung zur allgemeinen Bibliographie eingangs des Bandes. Ebenso wenig Wünsche offen lassen die Liste mit den Fundstellen wesentlicher Leitentscheidungen der WTO-Streitbeilegungsorgane und das komplette Abkürzungsverzeichnis für alle einbezogenen Zeitschriften und Organisationen. Nur ein abschließendes Autoren-Verzeichnis vermisst man.

Ein konzis informierendes, schnörkellos geschriebenes und für Studierende schon mit soliden italienischen Durchschnittskenntnissen verständliches Kompendium. Es muss Spaß

machen, nach ihm zu lernen. Schon deshalb wäre ihm für seine verdiente Verbreitung möglichst bald eine englische Übersetzung zu wünschen.

*Karl-Andreas Hernekamp, Hamburg*

*Till Elgeti*

**Völkerrechtliche Standards für Umweltverträglichkeitsprüfungen**

Offenlegung und deren Durchsetzung im Investitionsversicherungsgeschäft. Dargestellt am neuen Verfahren der MIGA

Studien zum Umweltrecht, Band 123

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2002, 382 S., € 82,80

Der Titel der Arbeit verspricht trotz des nicht eben aus sich heraus verständlichen „Investitionsversicherungsgeschäfts“ einiges, und die ersten Sätze der in Münster bei Stefan Kadelbach entstandenen, auf den Stand von Anfang 2002 gebrachte Dissertation legen sogleich die Zielsetzung des Autors offen: Die neuen (1999 formulierten) Umweltschutz- und Offenlegungsverfahren (Stichworte: Umweltverträglichkeits-/Umweltprüfung, Umweltinformationen) der zur Weltbankgruppe zählenden Multilateralen Investitionsagentur, die gewährleisten sollen, daß von der MIGA versicherte Projekte nur bei Umweltverträglichkeit gefördert werden, werden zum Ausgangspunkt genommen, um „zusammen mit den Verfahren anderer Internationaler Organisationen, völkerrechtlichen Dokumenten und der Praxis der Staaten“ völkerrechtliche „Grundsätze“ – oder doch (nur) „Standards“? – zu entwickeln (S. 23). Dabei zieht Elgeti zwar in nicht eben umfassender Weise auch gedruckte Quellen heran (so werden weder *Beyerlin* [2000] noch *Epiney / Scheyli* [2000] zum Umweltvölkerrecht genannt, ebensowenig *Siebelt* [NJW 1994, 2860 ff.] zu deutschen Garantien für Kapitalanlagen im Ausland), wertet jedoch vor allem zahlreiche Websites intergouvernementaler wie nichtgouvernementaler Organisationen aus, was schon deshalb angezeigt ist, weil derzeit (und zunehmend) vor allem das interne Recht zwischenstaatlicher Einrichtungen für Außenstehende nur auf diesem Wege auffind- und greifbar ist. Die wichtigsten *policies* werden im Anhang auf 30 Seiten wiedergegeben, neben Daten zur MIGA und – eher ungewöhnlichen – „Anmerkungen zu den Übersetzungen/Definitionen“.

Elgeti stellt eine knappe Betrachtung von Aufgaben, Tätigkeit und Arbeitsweise der MIGA an den Anfang, weil und soweit dies für die Einordnung und das Verständnis der Umweltvorschriften notwendig sei. Schon hier fügt er zur Veranschaulichung Beispiele ein, die allerdings kaum realen Fällen nachempfunden sind, da MIGA bisher überhaupt erst nur ein einziges Mal aktiv werden mußte, als im Jahr 2000 ein Kraftwerksbau in Indonesien „stockte“ (S. 41). Sehr viel ausführlicher kommt er dann auf die MIGA-Vorschriften zum „Schutz von Umwelt und Mensch“ zu sprechen, wobei der Anreiz für umweltfreundliches